



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)

rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0062-24-11

=RSS-E 88/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.11.2024

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Johann Mitmasser Balász Rudolf, MA Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens Nr. *(anonymisiert)* aus der Elektronikversicherung zu Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „Versicherung für Besitz und Familie“ zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Diese Versicherung umfasst am Versicherungsort *(anonymisiert)* u.a. eine Elektronikversicherung. Laut Polizza vom 11.9.2023 sind u.a. „Gegensprechanlagen, Steuer- und Regelgeräte, sowie Motoren für Einfahrten und Tore“ gemäß der Besonderen Bedingung 67PE0010 versichert. Vereinbart sind die AEVB-P 2016, welche auszugsweise lauten:

„Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten

Artikel 1 - Versicherte Sachen

1. Versichert sind sämtliche in der Polizza und den Besonderen Bedingung angeführten Gerätearten/-gruppen, die

- im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers,

- des Ehegatten bzw. Lebensgefährten,
- der Kinder oder anderer Verwandter, im gemeinsamen Haushalt, stehen und dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen. (...)

Artikel 2 - Versicherte Gefahren und Schäden

VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen, wenn sie unvorhergesehen und plötzlich beschädigt oder zerstört werden durch:

- Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit; (...)

Die Besondere Bedingung 67PE0010 lautet:

„Elektronikversicherung für die Haustechnik in Eigenheimen 67PE0010

1. Versicherte Sachen

Versichert sind

- Gegensprechanlagen;
- Steuer- und Regelgeräte, sowie Motoren für Einfahrten und Tore;
- Steuerungen und Motoren von Markisen, Sonnensegeln und Jalousien; (...)

Der Antragsteller meldete über die Antragstellervertreterin einen Schaden am „Motor der Eingangstüre“ zur Schadenr. (*anonymisiert*) vom 23.1.2024. Zur Schadenursache gab der Antragsteller Folgendes an:

„Der Defekt ist aufgetreten, als mein Sohn das Haus verlassen und die Tür schließen wollte.

Dabei befand sich seine Jacke noch zwischen Tür und Türstock.

Beim Verriegeln der Tür hat sich der Stoff in der Verriegelung verfangen.

Wir versuchten die Tür mittels Elektrischem Schloß zu wieder öffnen.

Außer einem kurzen Andrehen des Motors, welches die Tür nicht öffnen konnte, war keine Reaktion vernehmbar. Danach konnten wir die Tür nur mehr mit dem Schlüssel öffnen.“

Die Reparaturkosten laut Rechnung vom 26.1.2024 belaufen sich auf 1.000 EUR.

Die Antragsgegnerin lehnte (zuletzt) mit Schreiben vom 25.4.2024 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„(...)In den Besonderen Bedingungen ist der Deckungsumfang der Elektronikversicherung für haustechnischen Anlagen in Eigenheimen definiert.

Alle darüberhinausgehenden Geräte und Motoren sind nicht mitversichert.

Die Position Steuer- und Regelgeräte, sowie Motoren für Einfahrten und Tore bezieht sich leider nur auf Einfahrten und Tore.

Zudem kann der Motor der Eingangstüre nicht mit Gegensprechanlagen verglichen werden.(...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 6.8.2024. Die Auslegung der Besonderen Bedingung 67PE0010 lasse auch die Deckung des Schadenfalles zu.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 27.8.2024 auf die Vorkorrespondenz.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Der Versicherungsfall ist grundsätzlich vom Versicherungsnehmer zu beweisen, dazu zählen einerseits jene Tatsachen, die unter die positive Deckungsbeschreibung fallen (vgl u.a. RSS-E 68/19), andererseits auch dass der Schaden an versicherten Sachen eingetreten ist.

Wendet man diese Grundsätze der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist im Ergebnis der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass ein Schaden an einem Motor des Schlosssystems einer Eingangstüre nicht unter die in der Besonderen Bedingung 67PE0010 versicherten Schäden fällt. Weder handelt es sich bei einer Eingangstüre um eine Gegensprechanlage noch um ein Steuergerät für eine Einfahrt oder ein Tor. Dass sich der Begriff „Steuer- und Regelgerät“ ausschließlich auf den Begriff „Einfahrt oder Tor“ bezieht, ergibt sich schon daraus, dass ansonsten der Begriff „Steuerung“ im Zusammenhang mit Markisen, Sonnensegeln und Jalousien überflüssig wäre.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 6. November 2024